

Richtlinie zum Förderprogramm der Stadt Coesfeld für private Projekte zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung

Stand 13.04.2022



Auf einen Blick! Inhalte der Förderrichtlinie

1. Förderzweck – Was soll erreicht werden?.....	3
2. Antragsberechtigte – Wer kann Anträge stellen?.....	4
3. Gegenstand und Höhe der Förderung – Was wird gefördert?	5
3.1 Mobilität.....	6
3.2 Energetische Sanierung	7
3.3 Erneuerbare Energien.....	8
3.4 Klimafolgenanpassung und Biodiversität.....	9
3.5 Bürger:innenengagement	11
4. Allgemeine Förderbestimmungen	12
4.1 Was ist zu beachten?.....	12
4.2 Was wird NICHT gefördert?	12
5. Antrags- und Bewilligungsverfahren – Wie läuft das ab?	13
5.1 Antragsstellung	13
- Wie stelle ich einen Antrag?.....	13
- Wann stelle ich einen Antrag?.....	13
5.2 Prüfung und Bewilligung der Zuschüsse – Wie geht es weiter?	13
5.3 Pflichten des:r Antragsteller:in - Was muss ich beachten?	15
6. Maßnahmen-Umsetzung, Nachweise, Auszahlung.....	15
7. Ausschluss des Rechtsanspruchs	16
8. Datenschutz	16
9. Ansprechperson	16
10. Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anpassungen.....	16
Anhang 1: Informationsblatt „Datenschutz nach DS-GVO“	18
Anhang 2: Liste Baumarten für die Maßnahme „Baumpflanzungen – Regionaltypische Obstbäume“	19
Anhang 3: Liste Baumarten für die Maßnahme „Baumpflanzungen – Kleinwüchsige sowie große Bäume“	20

1. Förderzweck – Was soll erreicht werden?

Die Stadt Coesfeld beschäftigt sich bereits seit vielen Jahren mit dem Thema Klimaschutz. Intensiviert wurden diese Tätigkeiten mit der Erstellung des [Integrierten Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzeptes](#), welches 2018 beschlossen wurde.

Der Rat der Stadt Coesfeld verabschiedete darin das Ziel, die Treibhausgasemissionen auf dem Stadtgebiet

- bis 2030 um 30 % und
- bis 2050 um 80 %

gegenüber dem Jahr 2016 zu senken.

Die Reduzierung des Energiebedarfes, der Ausbau erneuerbarer Energien, ein Umdenken im Mobilitätssektor sowie die Orientierung am Leitbild einer nachhaltigen Entwicklung bilden die Grundlage der städtischen Aktivitäten. Einen Überblick über die einzelnen Projekte gibt die Internetseite der Stadt: <https://www.coesfeld.de/klimaschutz/>

Die von der Stadtverwaltung direkt verursachten Treibhausgasemissionen liegen nur bei ca. 1 % aller auf dem Stadtgebiet ausgestoßenen CO₂-Emissionen. Daher ist es wichtig, dass alle Bürger:innen sowie alle weiteren Akteure mitmachen und auch in ihrem persönlichen Umfeld einen Beitrag für eine lebenswerte Zukunft leisten.

Mit dem „Förderprogramm der Stadt Coesfeld für private Projekte zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung“ möchte die Stadt dieses persönliche Engagement unterstützen.

Die Ziele sind daher:

- Mehr Beteiligung der Bürger:innen am **lokalen Klimaschutz** → Einsparung von Treibhausgasen und Anpassung an die Folgen des Klimawandels.
- Beitrag zu den **Klimaschutzzielen der Stadt Coesfeld** → Die Stadt verfolgt bereits viele Maßnahmen und Projekte, allerdings braucht es die Unterstützung aller Coesfelder:innen, um die Ziele erreichen zu können – **Klimaschutz geht nur gemeinsam!**
- Förderung einer alternativen und **klimafreundlichen Mobilität**.
- Beitrag zur **sozialen Gerechtigkeit**, indem auch Mieter:innen und die Umsetzung von Kleinmaßnahmen förderberechtigt sind.
- Förderung von **Gemeinschaftsprojekten und einem suffizienten¹ Lebensstil**.
- **Papiervermeidung** durch vornehmlich digitale Antragstellung und weitgehend papierlose Abwicklung der Auszahlung.
- **Öffentlichkeitsarbeit** für den lokalen Klimaschutz auf der Internetseite der Stadt → Daher ist bei einigen Fördermaßnahmen von den Antragsstellenden ein Bericht für die Internetseite zu schreiben.
- **Zusammenarbeit mit dem lokalen Fachhandwerk und mit Unternehmen** → In Coesfeld gibt es viele kompetente und zuverlässige Partner für die konkrete Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen. Nutzen Sie diese lokale Expertise und unterstützen damit den Aufbau und Erhalt von zukunftsfähigen Arbeitsplätzen vor Ort.

¹ Der Begriff Suffizienz steht für "das richtige Maß", bzw. "ein genügend an". Das Konzept der Suffizienz berücksichtigt dabei natürliche Grenzen und Ressourcen und bemüht sich somit eines möglichst geringen Rohstoffverbrauchs. Suffizienz wird oft im Zusammenhang mit dem Begriff "nachhaltiger Konsum" gebraucht.

2. Antragsberechtigte – Wer kann Anträge stellen?

- **Bürger:innen** mit **Erstwohnsitz** in Coesfeld
- **Mieter:innen** und **Eigentümer:innen** von Immobilien in Coesfeld
- **Insgesamt alle Privatpersonen aus Coesfeld** (keine Unternehmen oder Institutionen*)

* GbRs gelten als Privatpersonen. Institutionen, wie z. B. Vereine oder Unternehmen können sich mit Ideen für Klimaschutzprojekte beim Klimamanagement der Stadt melden. Die beiden Klimaschutzmanagerinnen unterstützen beratend auch zu Fördermöglichkeiten (Kontaktdaten s. Kapitel 9).

3. Gegenstand und Höhe der Förderung – Was wird gefördert?

(nochmal Aufzählung der Förderbereiche/Maßnahmen als Bild)

3.1 Mobilität

Der Verkehrssektor hat in den vergangenen Jahrzehnten keinen Beitrag zum Klimaschutz geleistet. Durch den Anstieg des Autoverkehrs und die Nutzung größerer Fahrzeuge sind trotz erhöhter Effizienz die Emissionen nicht gesunken. Die nötige Mobilitätswende bedeutet daher: Weniger Autoverkehr, mehr Rad und ÖPNV-Nutzung und auch die Nutzung alternativer Antriebe.

Allgemeine Bedingungen in diesem Bereich:

- Nutzung von erneuerbar erzeugtem Strom zu 100 %. Bezug von Ökostrom, der mit einem der folgenden Siegel zertifiziert ist „Ok Power“, „EKOenergie“, „Grüner Strom – das Ökostromlabel der Umweltverbände“, „TÜV Süd – EE01/EE02“ oder „TÜV Nord - Geprüfter Ökostrom“. Ein Zertifikat allein über Herkunftsnachweise reicht nicht aus. Alternativ: Nachweis einer eigenen Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energie – Nachweis mittels Auszug aus dem Marktstammdatenregister.

Maßnahme	Förderhöhe	Bedingungen	Nachweise
Lastenrad (mit/ohne Elektroantrieb)	30 %* (max. 500 € ohne Elektroantrieb/ 750 € mit Elektroantrieb)	<ul style="list-style-type: none"> • Es werden nur Fahrräder gefördert, die serienmäßig vom Hersteller fest montierte Vorrichtungen haben, um Kinder oder Gegenstände vorschriftsmäßig zu transportieren und die innerhalb des zugelassenen Gesamtgewichts mindestens 40 kg zusätzlich zum:r Fahrer:in transportieren können. 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Rechnung Kauf oder Leasing-Vertrag ✓ Im Falle eines E-Lastenrades: Nachweis Nutzung Ökostrom (s. oben „Allgemeine Bedingungen“) ✓ Technische Daten des Lastenrades (z. B. Technische Ausstattungsmerkmale) ✓ Bericht + Fotos für Internetpräsentation
Fahrradanhänger	30 %* (max. 100 €)	<ul style="list-style-type: none"> • Es werden nur Fahrradanhänger gefördert, die dazu geeignet sind, Kinder oder Gegenstände zu transportieren. 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Rechnung Kauf ✓ Bericht + Fotos für Internetpräsentation
E-Roller (E-Scooter ohne Sattel sowie „Kleinst-Roller“ sind nicht förderfähig.)	300 € pro Roller	<ul style="list-style-type: none"> • Rein elektrisch betrieben • Nur als Ersatz für einen PKW, der in Folge der Anschaffung eines E-Rollers abgemeldet wird 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Rechnung Kauf ✓ Nachweis Nutzung Ökostrom (s. oben „Allgemeine Bedingungen“) ✓ Kopie Zulassungsbescheinigung ✓ Nachweis Abmeldung Alt-Fahrzeug (Unterlagen der Zulassungsstelle) ✓ Nachweis Folgenutzung entweder Entsorgung oder Verkauf. Verkauf nicht innerhalb der eigenen Familie. <u>Alternativ:</u> Einzelbegründung, warum E-Roller als zusätzliches Fortbewegungsmittel
Zuschuss zum ÖPNV-Jahresabo	20 %* (max. 75 €)	<ul style="list-style-type: none"> • Das Ticket muss auf einer Verbindung gültig sein, die in Coesfeld beginnt bzw. endet. 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Nachweis Abschluss Jahresabo inkl. Nachweis über die Zahlung

Hinweis: „*“ meint immer „Anteil der entstandenen Kosten in % laut Rechnung/Beleg“.

3.2 Energetische Sanierung

Der Wärmebedarf unserer Wohngebäude muss sinken und es braucht neue Wärmequellen. Die Energiewende ist in diesem Sinne auch eine „Wärmewende“ und eine „Bauwende“.

Allgemeine Bedingungen in diesem Bereich:

- Energieberatung vor Umsetzung der Maßnahme notwendig. Mindestens Beratung durch die [Verbraucherzentrale NRW](#) mit entsprechendem Schwerpunkt. Alternativ: Beratung von einem:r Energieberater:in, der/die zertifiziert/gelistet ist nach dena, BAFA, [Energieeffizienz-Expertenliste](#) für Förderprogramme des Bundes. Nachweis: Leistungsschein oder Beratungsprotokoll. Sollte aufgrund von Kapazitätsengpässen innerhalb von 12 Wochen keine Möglichkeit für die Durchführung einer Energieberatung bestehen, kann die Maßnahme trotzdem gefördert werden. Die Entscheidung ist vom Klimamanagement der Stadt Coesfeld in Absprache mit anderen Abteilungen aus dem Fachbereich Bauen und Umwelt zu treffen. Die Kreishandwerkerschaft führt Energieberatungen durch. Kontakt: André Harbring, energieberatung@kh-coesfeld.de, 02541 945630
- Sofern andere öffentliche Fördermittel z. B. aus dem BAFA-Programm „Bundesförderung für energieeffiziente Gebäude (BEG)“ oder aus Landes-Programmen, wie z. B. „progres.nrw: Klimaschutztechnik“ genutzt werden, wird der Förderbetrag um 50 % reduziert. Siehe hierzu auch Kapitel 4.1 zu „Kumulierungen“.

Maßnahme	Förderhöhe	Bedingung	Nachweis
Fenster und Türen „Ein Fenster“ ist ein zusammengehöriges Element für eine Öffnung in der Außenwand.	100 € pro Fenster 200 € pro Tür (max. 800 € insgesamt)	<ul style="list-style-type: none"> • Nur für Bestandsobjekte • Fenster/Glastüren: Mindestens 3-fach Verglasung • Türen: U_d-Wert: 1,3 W/(m²K) • Gilt nur für Türen, die die beheizte Gebäudehülle/die beheizte Wohnung abgrenzen • Balkon-/Terrassentüren zählen als Fenster 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Rechnung Fachbetrieb ✓ Aus der Rechnung müssen die Art und die technischen Angaben der Fenster/Türen, sowie die Art der Verglasung ersichtlich sein
Dämmung Außenwand, oberste Geschossdecke (OGD) und Dach, Kellerdecke und Boden gegen Erdreich, Innenwand (sofern diese beheizte von unbeheizter Fläche trennt)	20 %* (max. 1.800 €)	<ul style="list-style-type: none"> • Nur für Bestandsobjekte • Folgende U-Werte sind zu erfüllen: Außenwand: 0,24 W/(m²K), Außenwand gegen Erdreich: 0,25 W/(m²K), OGD und Dach: 0,20 W/(m²K), Kellerdecke und Boden gegen Erdreich: 0,30 W/(m²K), Innenwand: 0,30 W/(m²K), Innenwand aus Glas: 1,2 W/(m²K). Bei Einblasdämmung gilt abweichend: 0,040 W/m²K als Mindestwert zur Wärmeleitfähigkeit des Einblasmaterials • Nur Förderung von Dämmstoffen, die nachwachsend, mineralisch oder recycelt sind • Keine Förderung erdölbasierter Neu-Produkte 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Bericht + Fotos für Internetpräsentation ✓ Rechnung Fachbetrieb ✓ Nachweis U-Werte/Wärmeleitfähigkeit: Entweder in der Rechnung, in einer ergänzenden Fachunternehmererklärung explizit benannt oder indirekter Nachweis via Fördermittelnachweis der KfW ✓ Bei Eigenleistung/Nachbarschaftshilfe: Erstattung Materialkosten

Hinweis: „*“ meint immer „Anteil der entstandenen Kosten in % laut Rechnung/Beleg“.

3.3 Erneuerbare Energien

In Zukunft werden wir Strom zunehmend auch für die Erzeugung von Wärme und die Mobilität nutzen. Daher brauchen wir einen deutlichen Zuwachs an Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen und Maßnahmen für mehr Energieeffizienz.

Allgemeine Bedingung in diesem Bereich:

- Energieberatung vor Umsetzung der Maßnahme notwendig. Mindestens Beratung durch die [Verbraucherzentrale NRW](#) mit entsprechendem Schwerpunkt. Alternativ: Beratung von einem:r Energieberater:in, der/die zertifiziert/gelistet ist nach dena, BAFA, [Energieeffizienz-Expertenliste](#) für Förderprogramme des Bundes. Für eine Dach- oder Fassaden-Photovoltaikanlage ist auch die Beratung durch einen Fachbetrieb ausreichend. Nachweis: Leistungsschein oder Beratungsprotokoll. **Gilt nicht für Stecker-Solar-Gerät.** Sollte aufgrund von Kapazitätsengpässen innerhalb von 12 Wochen keine Möglichkeit für die Durchführung einer Energieberatung bestehen, kann die Maßnahme trotzdem gefördert werden. Die Entscheidung ist vom Klimamanagement der Stadt Coesfeld in Absprache mit anderen Abteilungen aus dem Fachbereich Bauen und Umwelt zu treffen.
Die Kreishandwerkerschaft führt Energieberatungen durch. Kontakt: André Harbring, energieberatung@kh-coesfeld.de, 02541 945630
- Bei der Nutzung von auf Strom basierenden Heizungsanlagen (z. B. Wärmepumpe) oder anderen haustechnischen Geräten, die hier aufgeführt sind, ist die Nutzung von Ökostrom in Höhe von 100% verpflichtend (siehe 3.1 „Allgemeine Bedingungen“).
- Sofern andere öffentliche Fördermittel z. B. aus dem BAFA-Programm „Bundesförderung für energieeffiziente Gebäude (BEG)“ oder aus Landes-Programmen, wie z. B. „progres.nrw: Klimaschutztechnik“ genutzt werden, wird der Förderbetrag um 50 % reduziert. Siehe hierzu auch Kapitel 4.1 zu „Kumulierungen“.

Maßnahme	Förderhöhe	Bedingung	Nachweis
Photovoltaikanlage (PVA) Tipp: Ist Ihr Dach für eine PVA geeignet? Schauen Sie unter www.energieatlas.nrw.de/site/karte_solarkataster	<ul style="list-style-type: none"> • Stecker-Solar-Gerät bis 0,6 kWp: 80 € pauschal • Dach- oder Fassadenmontage /Solardachziegel: 80 €/kWp (max. 800 € pro Objekt) 	<ul style="list-style-type: none"> • Gilt nicht für Passivhaus Plus/Premium sowie kfw-Effizienzhaus 40 plus 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Rechnung Fachbetrieb ✓ Rechnung Kauf bei Stecker-Solar-Geräten ✓ Auszug aus dem Marktstammdatenregister
Heizung und Warmwasserbereitung Heizungstausch/-ergänzung und/oder Brauchwassererwärmung mit erneuerbaren Energien	20 %* (max. 800 €) Tipp: Beachten Sie auch die sehr guten Förderkonditionen auf Bundes- und Landesebene. https://tool.energy4climate.nrw/foerder-navi/	<ul style="list-style-type: none"> • Nur für Bestandsobjekte • Keine Förderung von Anlagen zur Verbrennung von fossilen Rohstoffen • Keine Förderung von Hybrid-Heizungen, sofern auch die Anlage zur Verbrennung fossiler Rohstoffe neu beschafft wird • Biomasse-Heizungen: Befeuert mit holzigem Material aus heimischen Quellen, Wirkungsgrad mindestens 80 %, Partikelfilter oder Feinstaubabscheider oder „Blauer Engel Zertifizierung“ 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Rechnung Fachbetrieb ✓ Bericht + Fotos für Internetpräsentation ✓ Weitere Nachweise im Einzelfall analog der Bedingungen z. B. Ökostrom

Hinweis: „*“ meint immer „Anteil der entstandenen Kosten in % laut Rechnung/Beleg“.

3.4 Klimafolgenanpassung und Biodiversität

Hitze, Sturm und Starkregen nehmen zu. Sich darauf einzustellen und die Umgebung entsprechend zu gestalten mit mehr Grün, mehr Schatten und mehr Versickerungsmöglichkeiten - darum geht es in der Klimafolgenanpassung.

Maßnahme	Förderhöhe	Bedingung	Nachweis
Flächenentsiegelung	30 % * (max. 800 € pro Projekt)	<ul style="list-style-type: none"> • Fläche min. 12 m² • Die entsiegelte Fläche darf abflusswirksam sein: Lockerung des Bodens oder Bepflanzung und ggf. vorhandenen Kanalanschluss versiegeln. 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Bericht + Fotos für Internetpräsentation ✓ Foto der Maßnahme (Vorher-Nachher-Vergleich) ✓ Abflusswirksamkeit nicht mehr vorhanden ✓ Rechnung Fachbetrieb <u>oder</u> ✓ Rechnung Sachkosten
Umstellung auf wasserdurchlässige Pflasterung	30 % * (max. 300 € pro Projekt)	<ul style="list-style-type: none"> • Fläche min. 12 m² • Pflaster sowie Untergrund müssen wasserdurchlässig sein • Die Abflussfähigkeit muss sich verbessern. Die Neuanlage von Pflasterung auf bisher unbefestigten Flächen ist nicht förderfähig. 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Bericht + Fotos für Internetpräsentation ✓ Foto der Maßnahme (Vorher-Nachher-Vergleich) ✓ Foto der Maßnahme (Vorher-Nachher-Vergleich) ✓ Rechnung Fachbetrieb <u>oder</u> ✓ Rechnung Sachkosten
Anlage zur Regenwasser-Nutzung	40 % * (max. 800 €)	<ul style="list-style-type: none"> • Mindestens 2 m³ 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Bericht + Fotos für Internetpräsentation ✓ Rechnung Fachbetrieb <u>oder</u> ✓ Rechnung Sachkosten
Gründach/ Fassadenbegrünung	10 €/m ² (max. 800 € und insgesamt 50 % *)	<ul style="list-style-type: none"> • Fläche min. 12 m² • Mindestens als extensive Dachbegrünung • Mehrjährige und vorrangig heimische Pflanzen • Zwei baulich zusammenhängende Carports gelten als „ein Objekt“ • Nur bauliche Maßnahmen (= kein wilder Wein, Pflanzkübel o. Ä.) 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Bericht + Fotos für Internetpräsentation ✓ Rechnung Fachbetrieb ✓ Foto der Maßnahme (Vorher-Nachher-Vergleich)
Baumpflanzungen	<p>Regionaltypische Obstbäume: 50 % * (max. 30 € pro Baum, max. 90 € insgesamt)</p> <p>Kleinwüchsige Bäume (Pflanzgröße: 60 – 100 cm): 50 % * (max. 20 € pro Baum, max. 60 € insgesamt)</p> <p>Große Bäume (Pflanzgröße: 150 cm): 50 % * (max. 30 € pro Baum, max. 90 € insgesamt)</p>	<p>Regionaltypische Obstbäume:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nur die im Anhang 2 genannten Obstbaumarten werden gefördert. <p>Kleinwüchsige sowie große Bäume:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nur die im Anhang 3 genannten einheimischen Baumarten werden gefördert. • Einzelbaum- oder Gruppenpflanzung • Durch die Anpflanzung dürfen keine wertvollen Blühflächen verloren gehen. 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Fotos für Internetpräsentation ✓ Rechnung
Anlegen von Blühflächen	Zertifiziertes Regio-Saatgut wird gestellt; Abholung am Baubetriebshof	<ul style="list-style-type: none"> • Nur für Grundstück im Innenbereich! • Hier kein Antrag nötig! Einfach eine E-Mail mit Adresse und Größenangabe zur geplanten Blühfläche in m² an johanna.vonoy@coesfeld.de 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Fotos nach Einsaat, Blüte und Mahd

		<p>senden. Aufgrund des Saatzeitpunktes im Spätsommer muss die E-Mail bis einschl. 12.08.2022 eingegangen sein.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche zwischen 10 m² und 100 m² • Sonniger Standort • Entfernen der vorhandenen Vegetation (falls vorhanden) durch Abschälen oder Fräsen und Absammeln • Anwalzen/Andrücken des Saatgutes • Einsaat im Spätsommer/Frühherbst (15.09. bis 15.10.) • Eine Mahd pro Jahr für 5 Jahre mit Abräumung des Mahdgutes jeweils im Frühjahr (März) 	
--	--	---	--

Hinweis: „*“ meint immer „Anteil der entstandenen Kosten in % laut Rechnung/Beleg“.

3.5 Bürger:innenengagement

Um engagierten Bürger:innen die Möglichkeit zu eröffnen, eigene, individuelle Klimaschutzprojekte mit einem konkreten und deutlichen Beitrag zum Klimaschutz und/oder zur Klimaanpassung durchzuführen, wurde zusätzlich der Förderbereich „Bürger:innenengagement“ integriert. Hinzu kommt eine Förderung im Bereich nachhaltiger Konsum.

Maßnahme	Förderhöhe	Bedingung	Nachweis
Individuelles Klimaschutzprojekt bspw. Bürgerenergie, Gemeinschaftsgarten, Bildungsprojekt	500 € max. je Projekt	<ul style="list-style-type: none"> Konkreter und deutlicher Beitrag zu Klimaschutz und/oder Klimaanpassung Ganzheitlicher Ansatz, Multiplikator-Effekt, Beitrag zur Suffizienz² Über eine Förderzusage entscheidet ein Beirat, bestehend aus dem Klimamanagement der Stadt sowie einem:r Vertreter:in jeder im Rat der Stadt vertretenen Fraktionen, einem:r Jugendlichen pro Fraktion (bis 21 Jahre), der:die von der Fraktion benannt wird, ggf. ein:e weitere:r Vertreter:in der Verwaltung Im Einzelfall ist die Auszahlung von Fördermitteln auch vor der Umsetzung der Maßnahme möglich. 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Kurzkonzept inkl. Kostenschätzung ✓ Bericht + Fotos für Internetpräsentation ✓ Begründung, wenn vorherige Auszahlung der Mittel gewünscht
Stoffwindeln Im Sinne aller Windeln, die keine Einwegwindeln sind.	75 € (einmalige pauschale Förderung) Tipp: Schauen Sie unter: https://deine-stoffwindel.com/ für allgemeine Hinweise und für eine Stoffwindelberatung unter https://stoffwindelberaterin.de/ Tipp: Einen Windelservice zu nutzen ist oft ökologisch sinnvoller. Dann muss nicht jede:r Nutzer:in selber bei hohen Temperaturen und mit viel Waschmittel waschen.	<ul style="list-style-type: none"> Kind im Windel-Alter (bis zum vollendeten dritten Lebensjahr) 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Bericht + Fotos für Internetpräsentation ✓ Rechnung Kauf Windeln oder notwendiges Zubehör <u>oder</u> ✓ Anbietervertrag eines Windelservice

² Der Begriff Suffizienz steht für "das richtige Maß", bzw. "ein genügend an". Das Konzept der Suffizienz berücksichtigt dabei natürliche Grenzen und Ressourcen und bemüht sich somit eines möglichst geringen Rohstoffverbrauchs. Suffizienz wird oft im Zusammenhang mit dem Begriff "nachhaltiger Konsum" gebraucht (vgl. [Lexikon der Nachhaltigkeit](#)).

4. Allgemeine Förderbestimmungen

4.1 Was ist zu beachten?

- Für das Förderprogramm stehen Mittel in Höhe von 30.000 € zur Verfügung. Für die Maßnahmen „Lastenrad“ und „Fahrradanhänger“ stehen zusätzliche 25.000 € aus der „Billigkeitsrichtlinie für kommunale Klimaschutzinvestitionen“ zur Verfügung. Diese 25.000 € können ausschließlich für Anträge für die Maßnahmen „Lastenrad“ und „Fahrradanhänger“ verwendet werden.
- Pro Haushalt können insgesamt nur maximal zwei Förderanträge gestellt werden. Es darf maximal ein Förderantrag für die Maßnahme „Lastenrad“ oder „Fahrradanhänger“ sowie ein weiterer Förderantrag für eine andere Maßnahme gestellt werden.
- Die „entstandene Kosten laut Beleg“ können aus Sach- und Materialkosten (inkl. Mieten von Geräten) sowie aus Planungs- und Baukosten, sowie ähnlichen Kosten von Dienstleistern bestehen.
- Für die Festlegung der Förderhöhe können nur die „entstandene Kosten laut Beleg“ anerkannt werden, die eindeutig der förderfähigen Maßnahme zuzuordnen sind und die für die Realisierung dieser Maßnahme erforderlich sind.
- Wenn eine Rechnungskopie/Angebot bzw. Nachweis von Verträgen als Nachweise gefordert werden gilt: Die Unterlagen müssen den:die Verkäufer:in/Anbieter:in, den:die Käufer:in/Nutzer:in, die genaue Bezeichnung der Maßnahme/des Objektes, falls abweichend von der Rechnungsadresse die Durchführungsadresse, die Anzahl des Produktes/der Produkte sowie den gezahlten Betrag enthalten. Im Fall von Rechnungen nach Umsetzung muss es sich um die Abschlussrechnung handeln.
- Kumulierungen mit anderen Förderprogrammen sind möglich, sofern diese eine Kumulierung zulassen. Bei vorliegenden Kumulierungen werden die Zuschüsse der Stadt Coesfeld gekürzt (siehe 3.2 und 3.3). Als Kumulierung im Sinne dieser Richtlinie zählen nur Zuschüsse, keine Steuererleichterungen, vergünstigte Kredite oder EEG-Einspeisevergütungen. Es erfolgt keine Prüfung seitens der Stadt zur Verträglichkeit mit anderen Förderprogrammen und die Stadt übernimmt keine Haftung für durch die städtische Förderung ggf. wegfallende oder gekürzte Fördermittel einer anderen Stelle.
- Die Umsetzung der Maßnahmen muss auf dem Stadtgebiet Coesfeld erfolgen. Für die Maßnahme „Individuelles Klimaschutzprojekt“ kann bei Notwendigkeit eine Ausnahme gestattet werden. Bei einer Förderung über die Maßnahme „Zuschuss zum ÖPNV-Jahresabo“ muss die Gültigkeit des Abos Haltestellen auf dem Stadtgebiet Coesfeld umfassen.
- Förderanträge können für alle Maßnahmen gestellt werden, die im Jahr 2022 umgesetzt wurden bzw. werden. Eine Förderung rückwirkend über diesen Zeitraum hinaus ist ausgeschlossen.
- Für denkmalgeschützte Gebäude ist die Zustimmung der unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Coesfeld vorzulegen. Ansprechpartner: [Martin Richter](mailto:martin.richter@coesfeld.de), 02541 939 1302 oder martin.richter@coesfeld.de
- Das Förderprogramm verteilt städtische Haushaltsmittel sowie für die Maßnahmen „Lastenrad“ und „Fahrradanhänger“ Mittel aus der „Billigkeitsrichtlinie für kommunale Klimaschutzinvestitionen“ als Fördermittel an Privatpersonen.
- Bei dem Förderbetrag/den Fördermitteln handelt es sich um einen Brutto-Zuschuss. Es findet durch die Stadt Coesfeld keine steuerliche Prüfung des Einzelfalls statt, sodass der:die Fördernehmer:in die steuerliche Behandlung in der eigenen Steuererklärung zu berücksichtigen hat.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung. Mehr hierzu finden Sie in Kapitel 7.

4.2 Was wird NICHT gefördert?

- Maßnahmen, die gegen (bau)rechtliche Belange bzw. Gesetze oder Verordnungen verstoßen. Der:die Antragssteller:in hat die baurechtliche Zulässigkeit und Rechtmäßigkeit sicherzustellen.
- Maßnahmen, bei denen die Angemessenheit der Kosten nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann.
- Eigenleistungen in Form von selbst geleisteter Arbeit. Bei Eigenleistung sind nur Sach-/Materialkosten förderfähig.
- Zu Kap. 3.4 „Baumpflanzungen“: Bäume werden nicht gefördert, wenn die Besitzer:innen durch den dort geltenden Bebauungsplan zu einer Bepflanzung verpflichtet sind.
- Maßnahmen an Gebäuden, bei denen unter 50 % der Fläche für Wohnzwecke genutzt wird.
- Maßnahmen an allen Gebäuden/Gebäudekomplexen mit über 8 Wohneinheiten. Eigentümergemeinschaften sind hiervon ausgenommen.
- Maßnahmen, deren Umsetzung gesetzlich und/oder durch einen Bebauungsplan vorgeschrieben ist.

5. Antrags- und Bewilligungsverfahren – Wie läuft das ab?

5.1 Antragsstellung

- Wie stelle ich einen Antrag?

- Die Abwicklung erfolgt vornehmlich digital. Anträge können unter der folgenden Internet-Adresse über ein dort verlinktes Online-Formular (hier URL einfügen) gestellt werden.
- In Ausnahmefällen kann die Förderung auch schriftlich beantragt werden. Das Antragsformular stellt das Klimamanagement der Stadt Coesfeld auf gesonderte Anfrage in gedruckter Form zur Verfügung.
- Förderanträge sind vollständig zusammen mit den benötigten Unterlagen einzureichen.
- Für die Fördermaßnahme „Anlegen von Blühflächen“ ist kein Antrag notwendig. Die alternative Vorgehensweise entnehmen Sie bitte der Maßnahmenbeschreibung in Kap. 3.4.

- Wann stelle ich einen Antrag?

- Im Regelfall erfolgt eine Antragstellung auf Fördermittel nach bereits erfolgter Umsetzung der Maßnahme und Zahlung durch den:die Antragssteller:in.
- Optional kann bereits vor der Umsetzung ein Antrag auf Förderung gestellt werden. Auf diese Weise können sich Antragsstellende Fördermittel „reservieren“. Diesem Antrag ist ein Angebot bzw. wenn möglich eine Auftragsbestätigung eines entsprechenden Dienstleisters/Anbieters beizufügen. In dem Angebot/Auftragsbestätigung muss erkennbar sein, dass die jeweils geforderten Bedingungen für die Fördermaßnahme eingehalten werden. Ggf. sind weitere Unterlagen beizufügen, falls alleine das Angebot diese Informationen nicht enthält. Falls eine vorherige Energieberatung für die Maßnahme erforderlich ist, muss auch der Nachweis der erfolgten Beratung dem Antrag beigefügt werden. Nach erfolgreicher Prüfung des Antrags werden die entsprechenden Mittel für den:die Antragssteller:in reserviert.
- Anträge für „Mittel-Reservierungen“ können nur bis zum 30.09.2022 gestellt werden.
- Bei „Mittel-Reservierungen“ ist nach Umsetzung der Maßnahme die Abschlussrechnung per E-Mail einzureichen. Eine Förderung wird auch bei ggf. höherer Rechnungssumme nur in der Höhe gewährt die vorab reserviert wurde.
- Für alle Anträge und zugehörige Unterlagen gilt, dass diese bis zum 30.11.2022 vollständig bei der Stadt Coesfeld vorliegen müssen, damit die Abwicklung im Haushaltsjahr 2022 erfolgen kann. Ist das nicht der Fall, wird der Förderantrag abgelehnt und ggf. vorgenommene Reservierungen verfallen. Für die Maßnahmen „Lastenrad“ und „Fahrradanhänger“ können Förderanträge über den 30.11.2022 hinaus gestellt werden. Sobald das gesonderte Budget von 25.000 € für diese beiden Maßnahmen ausgeschöpft ist, können keine Anträge mehr gestellt werden.

5.2 Prüfung und Bewilligung der Zuschüsse – Wie geht es weiter?

- Vollständige Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangsdatums bearbeitet. Als das „Eingangsdatum“ des Antrags gilt das Datum, zu dem alle erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen.
- Wenn Anträge nicht mit den vollständigen Unterlagen eingereicht wurden, fordert die Stadt diese nach. Der Antrag bleibt weiterhin gültig und ist nicht erneut zu stellen. Die Stadt kann für die Nachreichung von Unterlagen Fristen setzen, die von den allgemeinen Fristen zur Einreichung der vollständigen Unterlagen abweichen (siehe 5.1). Halten Antragsstellende diese Frist nicht ein, kann die Stadt Förderanträge auch vor dem 30.11.2022 ablehnen.
- Die fachliche Antragsprüfung und Festsetzung der Zuschüsse wird vom Klimamanagement der Stadt Coesfeld oder einer Vertretung aus dem Fachbereich 70 der Stadt Coesfeld übernommen. In Fachfragen zu den Förderbereichen wird einzelfallbezogen die Energieberatung der Verbraucherzentrale NRW sowie die landeseigene NRW.Energy4Climate GmbH einbezogen.
- Die Bewilligung der Zuschüsse erfolgt unter der Voraussetzung, dass die in Kapitel 3 genannten Förderbedingungen erfüllt sind und alle Nachweise vorliegen.
- Sollten mehr Anträge eingehen als Budget vorhanden ist, werden die Antragsstellenden zunächst entsprechend informiert. Sollten wieder Mittel verfügbar sein, z. B. weil derzeit in Prüfung befindliche Anträge negativ beschieden werden, rücken die Anträge in der Reihenfolge nach Eingangsdatum nach.
- Ab einem Antragsüberhang von 10.000 € über dem Budget für die Maßnahmen „Lastenrad“ und „Fahrradanhänger“ sowie einem Antragsüberhang von ebenfalls 10.000 € über dem Budget für alle weiteren Maßnahmen können keine Förderanträge mehr gestellt werden. Das Online-Antragsformular ist dann nicht mehr verfügbar und postalisch eingehende Anträge werden nicht angenommen. Sobald dieser Fall eintritt, wird die Stadt Coesfeld auf Ihrer Internetseite und in den Medien darüber berichten.

- Im Falle der Fördermaßnahme „Individuelles Klimaschutzprojekt“ wird die Entscheidung über die Förderung durch einen Beirat getroffen. Dieser besteht aus dem Klimamanagement der Stadt Coesfeld sowie einem:r Vertreter:in jeder im Rat der Stadt vertretenen Fraktionen, einem:r Jugendlichen pro Fraktion (bis 21 Jahre), ggf. ein:e weitere:r Vertreter:in der Verwaltung. Hierbei erfolgt eine projektbezogene Betrachtung und es werden keine personenbezogenen Daten von der Stadt Coesfeld weitergegeben oder veröffentlicht. Die Prüfung von Anträgen im Bereich „Individuelles Klimaschutzprojekt“ kann daher bis zu 3 Monate dauern. Im Einzelfall ist für diese Fördermaßnahme auch eine Vorab-Finanzierung von geplanten Kosten möglich. Die Entscheidung darüber wird gemeinsam mit der grundsätzlichen Entscheidung über den Antrag von den oben genannten Akteuren getroffen.
- Nach erfolgter Entscheidung über die Bewilligung werden die Antragsstellenden zunächst per E-Mail über das Ergebnis der Prüfung informiert.
- Nach Bewilligung der Förderung erhalten die Antragstellenden von der Stadt Coesfeld per Post ein Dokument „Bestätigung über den Erhalt von städtischen Fördermitteln im Bereich Klimaschutz/Klimaanpassung“. Dieses Dokument ist von den Antragsstellenden unterschrieben zurückzusenden und enthält Angaben zu den Bindungsfristen und Verpflichtungen bzgl. der geförderten Maßnahme.

5.3 Pflichten des:r Antragsteller:in - Was muss ich beachten?

- Haus- bzw. Wohnungseigentümer:innen haben ihre Mieter:innen rechtzeitig auf die beabsichtigten Maßnahmen hinzuweisen.
- Sanierungs- und Modernisierungskosten, bzw. der durch dieses Förderprogramm geförderte Anteil dieser Kosten, dürfen nicht als Grundlage für eine Mieterhöhung herangezogen werden. Die gesetzlichen Bestimmungen zu Mieterhöhungen sind zu beachten.
- Bei Veräußerung der bezuschussten Maßnahme ist dem:r zukünftigen Eigentümer:in die im Anhang befindliche und nach Abschluss der Förderung postalisch zugesendete „Bestätigung über den Erhalt von städtischen Fördermitteln im Bereich Klimaschutz/Klimaanpassung“ zu übergeben. Die Pflichten gehen auf den:die neue:n Eigentümer:in über.
- Mitarbeitende der Stadt Coesfeld dürfen die bezuschussten Grundstücke, Gebäude bzw. Wohnungen für Prüfungen und Messungen nach Voranmeldung betreten, um die Umsetzung der Maßnahmen nachzuvollziehen (für die Dauer der Bindungsfristen).
- Die Stadt Coesfeld ist berechtigt, Belege und Unterlagen der bezuschussten Maßnahmen einzusehen und zu prüfen bzw. prüfen zu lassen. Die Aufbewahrungsfrist beträgt 5 Jahre.

6. Maßnahmen-Umsetzung, Nachweise, Auszahlung

Ausführung der Maßnahmen

- Die Ausführung der bewilligten Maßnahmen z. B. im Bereich Energetische Sanierung geschieht in der Regel durch das Fachhandwerk. Die Investitionskosten umfassen Material und Montage. Die Mehrwertsteuer wird berücksichtigt.
- Im Falle von Eigenleistungen werden nur die durch Rechnung belegten Sachaufwendungen bezuschusst. Die Mehrwertsteuer wird berücksichtigt.

Nachweise

- Die je Fördermaßnahme im Kapitel 3 aufgeführten Nachweise sind vollständig vorzulegen.
- Die Nachweise dienen dazu, die Einhaltung der Bedingungen je Maßnahme sicherzustellen.
- Alle Nachweise sind als Scan/Foto einzureichen. Ausnahmen in Form von Papier-Kopien sind möglich, sofern eine digitale Abwicklung für den:die Antragssteller:in unzumutbar ist.

Auszahlung der Zuschüsse

- Es gilt eine Bagatellgrenze für Auszahlungen von 100 € pro Antrag. Ausgenommen hiervon sind die Maßnahmen „Zuschuss zum ÖPNV-Jahresabo“, „Fahrradanhänger“, „Stecker-Solar-Gerät“, „Baumpflanzungen“ und „Stoffwindeln“.
- Die finanzielle Förderung wird als einmaliger Zuschuss gewährt.
- Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt an die Antragsstellenden mathematisch jeweils entsprechend auf- oder abgerundet auf zwei Stellen hinter dem Komma.
- Die Stadt Coesfeld behält sich vor, den gewährten Zuschuss komplett bzw. anteilig zuzüglich einer eventuellen Verzinsung nach § 49a VwVfG NRW zurückzufordern, wenn gegen eine Bedingung dieser Richtlinie oder gegen die Verpflichtungen, formuliert in der „Bestätigung über den Erhalt von städtischen Fördermitteln im Bereich Klimaschutz/Klimaanpassung“, innerhalb der Zweckbindungsfrist von 5 Jahren verstoßen wird.
- Die Zweckbindungsfrist beginnt mit dem Datum der Auszahlung der Förderung und läuft fünf Jahre. Die Zweckbindung umfasst den grundsätzlichen Erhalt/Weiterbetrieb der geförderten Maßnahmen mit den zugehörigen Bedingungen über die Dauer der Zweckbindungsfrist – die Förderung soll dauerhaft wirken im Sinne des Klimaschutzes.
- Die Auszahlung erfolgt erst, wenn die untenstehenden Bedingungen erfüllt sind:
 - Alle Unterlagen sind vollständig eingereicht und eine fachliche Prüfung hat stattgefunden, welche positiv ausgefallen ist,
 - die Unterlage „Bestätigung über den Erhalt von städtischen Fördermitteln im Bereich Klimaschutz/Klimaanpassung“ wurde unterschrieben zurückgesendet (Die Stadt versendet dieses Schreiben per Post nach erfolgter Prüfung mit positivem Ergebnis).

7. Ausschluss des Rechtsanspruchs

- Bei dem „Förderprogramm der Stadt Coesfeld für private Projekte zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung“ handelt es sich um eine freiwillige Leistung aus städtischen Haushaltsmitteln sowie aus Mitteln der „Billigkeitsrichtlinie für kommunale Klimaschutzinvestitionen“ des Landes.
- Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuschüssen besteht nicht.
- Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen prüfungsfähigen Anträge (einschließlich der erforderlichen Nachweise).
- Bei einer gravierenden Änderung der Finanzlage ist die Stadt berechtigt, das Förderprogramm zu stoppen und keine Förderzusagen mehr zu erteilen. Dies ist anzunehmen, wenn die Änderung der Finanzlage zu einer haushaltswirtschaftlichen Sperre oder zu einem Haushaltssicherungskonzept führt oder geführt hat.

8. Datenschutz

- Mit Beantragung der Förderung willigt der:die Fördermittelnehmer:in ein, dass die Stadt Coesfeld die entsprechenden personenbezogenen Daten zum Zwecke der Prüfung des Förderanspruchs, der Klärung von Rückfragen zu Antragsunterlagen sowie zur Auszahlung der Förderung und einer Evaluation im Zeitraum der Bindungsfrist von fünf Jahren verarbeitet. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben. Die Daten werden nach dem Ablauf der Bindungsfrist gelöscht.
- Der:die Fördermittelnehmer:in verpflichtet sich bei Fördermaßnahmen, die die Bedingung „Bericht + Fotos für Internetpräsentation“ beinhalten, jeweils einen Gastbeitrag zu schreiben und - sofern vorhanden - Bilder bereitzustellen, welche durch die Stadt veröffentlicht und im Rahmen von politischen Sitzungen für Präsentationen verwendet werden können. Redaktionelle Änderungen (Satzstellung, Vereinfachung von Formulierungen, Rechtschreibung u. ä.) an den zur Verfügung gestellten Texten für Gastbeiträge durch die Stadt Coesfeld sind zulässig. Der:die Fördermittelempfänger:in räumt somit der Stadt Coesfeld Veröffentlichungsrechte für von ihm:ihr erstellte Fotos und Texte ein.
- Die Stadt Coesfeld berichtet gegenüber der Kommunalpolitik über den Erfolg des Förderprogramms. Zu diesem Zweck werden ggf. anonymisierte Daten zu den gestellten Anträgen, den geförderten Maßnahmen, den Förderhöhen sowie zur Umsetzung in Zusammenarbeit mit lokalen Unternehmen veröffentlicht.
- Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie im Informationsblatt nach Art. 13 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) (im Anhang) sowie unter folgendem Link zur Datenschutzerklärung der Stadt Coesfeld: <https://www.coesfeld.de/datenschutz/informationspflicht>

9. Ansprechperson

Klimamanagement der Stadt Coesfeld
Markt 8, 48653 Coesfeld

Johanna von Oy
Tel.: 02541 939 1509, Fax: 02541 939 7526
Email: johanna.vonoy@coesfeld.de

Julika Fritz
Tel.: 02541 939 1009, Fax: 02541 939 7526
Email: julika.fritz@coesfeld.de

10. Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anpassungen

Diese Richtlinie tritt zum 01.06.2022 in Kraft. Sie gilt für laut dieser Richtlinie förderfähige Maßnahmen, die die Bedingungen erfüllen.

Die Richtlinie ist für alle enthaltenen Maßnahmen außer „Lastenrad“ und „Fahrradanhänger“ bis zum 31.12.2022 gültig, solange der Rat der Stadt Coesfeld keine Änderungen beschließt. Für die Fördermaßnahmen „Lastenrad“ und „Fahrradanhänger“ ist die Richtlinie bis zum 31.12.2023 gültig. Eine Änderung der Förderrichtlinie ist nur mit entsprechenden politischen Beschlüssen möglich (sowie auf Basis einer erfolgten Evaluation des Erfolgs des Förderprogramms/der Richtlinie durch die Stadtverwaltung).

Auf die Richtlinie wird im Amtsblatt, in der örtlichen Presse sowie auf der Internetseite der Stadt Coesfeld hingewiesen. Die Förderrichtlinie und das digitale Antragsformular stehen im Internet unter (hier URL einfügen) bereit.

Coesfeld, 01.06.2022

Bürgermeisterin Eliza Diekmann

Anhang 1: Informationsblatt „Datenschutz nach DS-GVO“

s. Dokument „Anhang Datenschutz“

Anhang 2: Liste Baumarten für die Maßnahme „Baumpflanzungen – Regionaltypische Obstbäume“

Apfelsorten:

Alkmene
Boskoop / Roter Boskoop
Carola
Discovery
Dülmener Rosenapfel
Finkenwerder Prinzenapfel
Gelber Münsterländer Borsdorfer
Goldparmäne
Gravensteiner
Holsteiner Cox
Jakob Lebel
Klarapfel
Prinzenapfel
Rote Sternrenette
Winterglockenapfel

Birnensorten:

Alexander Lucas
Clapps Liebling
Conference
Gellerts Butterbirne
Köstliche von Charneu
Vereinsdechantsbirne
William Christbirne

Pflaumensorten

Bühler Frühzwetsche
Große Grüne Reneklode
Hauszwetschge
Mirabelle von Nancy

Kirschsorten

Büttners Rote Knorpelkirsche
Große Schwarze Knorpelkirsche
Hedelfinger Riesenkirsche
Schneider Späte Knorpelkirsche

Anhang 3: Liste Baumarten für die Maßnahme „Baumpflanzungen – Kleinwüchsige sowie große Bäume“

Einheimische Baumarten vorwiegend für den Außenbereich, da sehr groß werdend:

DEUTSCHER NAME:	BOTANISCHER NAME:	EIGENSCHAFTEN:
BUCH	<i>Fagus sylvatica</i>	Sehr groß
EICHE	<i>Quercus robur</i> , <i>Quercus petraea</i>	Fördert sehr viele Insekten
ESCHE	<i>Fraxinus excelsior</i>	Auf feuchten Standorten
BIRKE	<i>Betula pendula</i>	Auf Sandböden
HAINBUCH	<i>Carpinus betulus</i>	Auf Lehmböden
VOGELKIRSCH	<i>Prunus avium</i>	Bienenweide, Vogelnährgehölz
SILBERWEIDE	<i>Salix alba</i>	Sehr groß
ROTERLE	<i>Alnus glutinosa</i>	Auf feuchten Standorten
SCHWARZPAPPEL	<i>Populus nigra</i>	Auf feuchten Standorten, nur die heimische Art ist geeignet, nicht die Hybriden

Einheimische Baumarten auch für den innerstädtischen Bereich, da relativ kleinwüchsig:

DEUTSCHER NAME:	BOTANISCHER NAME:	EIGENSCHAFTEN:
SALWEIDE	<i>Salix caprea</i>	Gute Bienenweide, Fördert sehr viele Insekten
FELDAHORN	<i>Acer campestre</i>	Gute Bienenweide
TRAUBENKIRSCH VORSICHT: NICHT DIE SPÄTE TRAUBENKIRSCH NEHMEN	<i>Prunus padus</i> , Vorsicht: nicht <i>Prunus serotina</i>	Bienenweide und Vogelnährgehölz
BAUMHASEL	<i>Corylus colurna</i>	Fördert Eichhörnchen
EBERESCH	<i>Sorbus aucuparia</i>	Bienenweide und Vogelnährgehölz